

EINFÜHRUNG IN DAS NEUE INSOLVENZRECHT*

*Prof. Christian STALLMANN***

Mit meinem Vortrag möchte ich Ihnen die Neuregelung eines kompletten Rechtsgebiets - des Rechts der Vollstreckung in das gesamte Vermögen des Schuldners - vorstellen. Die über 100 Jahre alte Konkursordnung, die Vergleichsordnung und die Gesamtvollstreckungsordnung werden durch die zum 01.01.1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung abgelöst.

Mein Vortrag gliedert sich wie folgt

Ich werde nach einer kurzen Vorbemerkung zunächst die Ursachen für das Scheitern der Konkursordnung aufzeigen. Dann werde ich die Bestimmungen der Insolvenzordnung mit einem Überblick über den typischen Ablauf eines Insolvenzverfahrens vorstellen.

Nach einem Überblick über das Verfahren zur Restschuldbefreiung werde ich die Schwerpunkte der Reform zusammenfassend vorstellen. In einer Schlußbetrachtung gehe ich noch einmal auf die Erwartungen und Kritikpunkte gegenüber der neuen Insolvenzordnung ein.

1. Einleitung

1. Wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um seine Gläubiger zu befriedigen, wird auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners das Gesamtvollstreckungsverfahren mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger eröffnet. Dies ist das Ziel der bisherigen Konkursverfahren und bleibt auch ein Ziel der zukünftigen Insolvenzverfahren.

* Bu konunun Türkçeye çevrilmiş metni için bkz. o.s.a. s. 413-426.

** Hildesheim Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Im Gegensatz zu dem in der Einzelvollstreckung vorherrschenden Prioritätsprinzip, den "Wettlauf der Gläubiger um die beste Pfandrechtsstellung", beherrscht die Gesamtvollstreckungsverfahren nach der Konkursordnung oder auch der neuen Insolvenzordnung der Grundsatz der gleichen quotalen Befriedigung aller sich beteiligenden Gläubiger.

2. Diesem Ziel einer schnellen und effektiven Verwertung des gesamten Schuldnervermögens zur größtmöglichen Befriedigung der Gläubiger ist die Konkursordnung, die vom 10.02.1877 aus der Zeit der Reichsjustizgesetze stammt, nicht mehr gerecht geworden.

Nach einer fast 20jährigen Reformdiskussion, die mit der Einsetzung einer Kommission in Jahre 1979 durch den Bundesjustizminister begonnen hatte, wurde im Jahre 1994 die Insolvenzordnung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 01.01.1999 durch den Gesetzgeber verabschiedet.

Mit der Insolvenzordnung wird neben der Konkursordnung auch die Vergleichsordnung aus dem Jahre 1935 abgelöst. Bei dem Vergleichsverfahren handelt es sich um ein Verfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens, das den beteiligten Gläubigern eine Mindestquote von 35 % auf ihre Forderung garantieren muß. Dieses Verfahren hat, wie ich anhand einiger Zahlen nachfolgend noch darstellen werde, seine Bedeutung praktisch verloren.

In die Zeit des Gesetzgebungsverfahrens für die Insolvenzordnung fiel auch die Wiedervereinigung Deutschlands und das Problem eines Gesamtvollstreckungsrechtes, das den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der Betriebe der ehemaligen DDR gerecht wurde. Im Anschluß an das Insolvenzrecht der ehemaligen DDR wurde vom Gesetzgeber am 23.05.1991 die Gesamtvollstreckungsordnung beschlossen. Auch dieses Gesetz wird mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 01.01.1999 abgelöst.

II.

Bevor ich auf die Ursache des Scheiterns der Konkursordnung und der Vergleichsordnung im einzelnen eingehe, möchte ich Ihnen die Entwicklung der Insolvenzverfahren anhand einiger Zahlen aus der Insolvenzstatistik vorstellen.

1. In der Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland bewegten sich die Insolvenzzahlen Anfang der fünfziger Jahre auf einem Niveau von 5.000 Verfahren pro Jahr. Diese Zahl sackte in den Jahren des Wirtschaftswunders von 1960 bis 1970 auf 3.000 bis 4.000 jährlich ab. Ab 1970 steigen die Zahlen der Insolvenzen kontinuierlich.

Auch der durch die Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands bedingte kurzfristige wirtschaftliche Aufschwung hat keinen evidenten Einbruch der Insolvenzzahlen bewirkt. Die Gesamtzahl der Insolvenzen ist von ca. 15.000 Verfahren Anfang der neunziger Jahre auf ca. 31.000 Verfahren zum Ende des Jahres 1996 gestiegen. Von diesen 31.000 Verfahren waren ca. 21.000 Verfahren Unternehmensinsolvenzen. Für das Jahr 1997 wird mit einer weiteren Steigerung auf ca. 35.000 Verfahren gerechnet.

In dem gleichen Zeitraum hat die Bedeutung der Vergleichsverfahren erheblich abgenommen. Gab es in den Jahren 1970 ff. noch ca. 300 eröffnete Vergleichsverfahren pro Jahr, ist es zu Anfang der neunziger Jahre nur noch eine Zahl von ca. 30 Verfahren gewesen.

Untersucht man die Unternehmensinsolvenzen nach ihrer Rechtsform stellt man fest, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) den größten Anteil ausmacht. Von den ca. 21.000 Unternehmensinsolvenzen im Jahre 1996 sind ca. 15.000 Verfahren über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beantragt worden.

Wenn ich noch einmal auf die Zahlen aus dem Jahre 1996 Bezug nehmen darf, ist noch darauf hinzuweisen, daß von den ca. 31.000 Konkursanträgen, die bei den Gerichten eingingen, nur ca. 25 % mit der nachfolgenden Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgreich waren. 75 % der eingehenden Verfahren mußten mangels kostendeckender Masse abgewiesen werden. Diese Entscheidung beruhte dann darauf, daß die vorhandene Vermögensmasse des Schuldners nicht ausreichte, um bereits die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten des Insolvenzverwalters, abzudecken.

2. Bei der Frage nach den Ursachen für diese Insolvenzhäufigkeit möchte ich zunächst auf die Ursachen außerhalb des Insolvenzrechtes eingehen.

Nach einer Umfrage des Vereins Kreditreform im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 1996 sehen die befragten Unternehmer die Insolvenzursachen vor allen Dingen in externen Faktoren wie fehlenden Krediten, hohen Lohnkosten und schlechten konjunkturellen Bedingungen. Dem gegenüber verweisen die befragten Insolvenzverwalter auf gravierende Managementfehler, Kreditkündigungen zur Unzeit, mangelhafte Buchhaltung und schlechte Zahlungsmoral.

Unabhängig davon kann man sicher feststellen, daß fehlendes Eigenkapital, die hohe Besteuerung der Unternehmensgewinne in der Bundesrepublik und die schlechte Ertragslage infolge der hohen Lohn- und Lohnnebenkosten die häufigsten Ursachen für die Insolvenzen sind. Daneben spielt gerade bei den Unternehmensinsolvenzen in den neuen Bundesländern auch fehlerhaftes Marketing (Fehleinschätzung des Marktes) eine große Rolle.

Schließlich ist nicht zu verkennen, daß die Unternehmensform der GmbH mit der geringen Kapitalausstattung von 50.000,00 DM nach der derzeitigen Rechtslage und das geringe Haftungsrisiko eine Unternehmensinsolvenz sehr erleichtern. Nach dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem Jahre 1892 war für die Gründung einer GmbH ein Kapital von 20.000,00 RM erforderlich. Würde man diesen Geldbetrag auf heutige Verhältnisse hochrechnen, müßte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Eigenkapital von mindestens 500.000,00 DM ausgestattet sein. Dies wäre aber wirtschaftspolitisch nicht durchsetzbar.

Ich möchte diesen Teil schließen mit dem Ausblick auf die gesamtwirtschaftlichen Verluste durch die Insolvenzen. Die Forderungsverluste privater Gläubiger betragen im Jahre 1996 ca. 40 Milliarden DM. Die Forderungsverluste der öffentlichen Haushalte betragen 22 Milliarden DM. Aus beiden Zahlen kann man den erheblichen gesamtwirtschaftlichen Schaden erkennen.

3. Der Funktionsverlust des Vergleichsverfahrens, dessen wesentlicher Zweck die Betriebsfortführung und Sanierung war, beruht - das ist unstrittig - darauf, daß die bevorrechtigten Gläubiger an dem Verfahren nicht beteiligt waren, daß die Mindestvergleichsquote von 35 % als zu hoch angesehen wurde, und daß die im Vergleichsverfahren vorgesehenen Prüfungsfristen als zu kurz und die Ablehnungsgründe als zu weitgehend aufgefaßt wurden.

Aus der Konkursstatistik kann entnommen werden, daß das Ziel des Konkursverfahrens, die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger, heute unerreichbar ist.

Die Befriedigungsquote im Konkursverfahren liegt für die dinglich gesicherten Gläubiger bei ca. 80 %, während die bevorrechtigten Gläubiger in der Regel mindestens 25 % ihrer Forderung und die nicht bevorrechtigten Gläubiger nur noch ca. 3-5 % ihrer Ansprüche realisieren können.

Die Konkursmasse wird durch die dinglich gesicherten Gläubiger mit ihren Rechten auf Aussonderung, d.h. die Herausgabe von Gegenständen, die dem Gemeinschuldner nicht gehören, und Absonderung, d.h. das Befriedigungsrecht an einem Gegenstand der Konkursmasse, ausgehöhlt. Die Zunahme der Sicherungsrechte, die es zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Konkursordnung noch nicht gab, zeigt sich in dem Eigentumsvorbehalt mit seinen verschiedenen Verlängerungsformen, der Sicherungsübereignung und auch der Sicherungsabtretung und dem Sicherungsmittel der Globalzession.

Eine weitere Aushöhlung der Masse ist konkursimmanent dadurch, daß Masseverbindlichkeiten vorab, d.h. vor der Befriedigung der Konkursgläubiger, zu erfüllen sind. Diese Masseverbindlichkeiten haben durch Arbeitnehmerforderungen und Sozialversicherungsbeiträge in erheblichem Umfang zugenommen und auch zur weiteren Schmälerung der Masse beigetragen. Schließlich ist im Rahmen der Rangordnung der Konkursgläubiger auch zu berücksichtigen, daß der Fiskus und die Sozialversicherungsträger mit ihren Vorrechten gegenüber der großen Masse der nicht bevorrechtigten Gläubiger eine erhebliche Bevorzugung erfahren und damit den Erfolg des Konkursverfahrens für die große Masse der Gläubiger mindern.

4. Bevor der Gesetzgeber die Novellierung des Insolvenzrechts beschlossen hatte, war die Rechtspraxis schon der gesetzlichen Neuerung vorausgeeilt.

Unter Ausnutzung der vorhandenen Freiräume handelte die Praxis nach der Strategie, daß das, was erhaltenswert und sanierungswürdig ist, auch am Markt auf längere Zeit plaziert werden kann.

Das Prinzip der sanierenden Liquidation bedeutet, daß der Konkursverwalter das Unternehmen mit Zustimmung der Konkursgläubiger fortführt, sich mit den aus- und absonderungsberechtigten Gläubigern auf einen Stillhaltemodus verständigt, um damit die Zerschlagung des Unternehmens durch diese Gläubiger zu verhindern. Soweit funktionsfähige Betriebe vorhanden sind, können diese veräußert werden, wobei die Belegschaft durch eine Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 613 a BGB, in ihren arbeitsrechtlichen Rechten geschützt wird. Nach dieser Vorschrift tritt der Übernehmer eines Betriebes in die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten bestehender Arbeitsverhältnisse ein und gewährt dem Arbeitnehmer einen Kontinuitätsschutz von mindestens 1 Jahr.

Diese Verfahrensweise der sanierenden Liquidation setzt beim Konkursverwalter unternehmerisches Geschick und Erfahrung in der Unternehmenssanierung voraus. Weiterhin ist erforderlich, daß das Einverständnis mit den Gläubigern erzielt werden kann. Zwangsweise Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber uneinsichtigen Gläubigern bestehen insoweit nicht.

Dieser aus der Praxis heraus erwachsene Gedanke der sanierenden Liquidation ist auch in die Insolvenzordnung eingeflossen und leitet zum nächsten Teil meines Referates über.

III.

Jetzt möchte ich Ihnen zunächst einen kurzen Überblick über den typischen Ablauf eines Insolvenzverfahrens geben.

Jedes Insolvenzverfahren beginnt mit dem Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners. In der Phase der Überprüfung der Eröffnungsvoraussetzungen kann das Gericht bereits einen

vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und - wie nach der Konkursordnung bereits auch möglich - ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Bejaht das Gericht die Eröffnungsvoraussetzungen, nämlich den Insolvenzgrund und die kostendeckende Masse, erläßt es den Eröffnungsbeschluß, bestellt den Insolvenzverwalter und bestimmt den Berichtstermin sowie den Prüfungstermin. In diesem Berichtstermin beschließen dann die Gläubiger in der Versammlung, ob das Verfahren mit einer Liquidation oder einer Sanierung oder ggfls. einer übertragenden Sanierung fortgesetzt werden soll und ob dafür ein Insolvenzplan mit Zustimmung der Beteiligten aufgestellt werden soll.

Spätestens ab der Eröffnung des Verfahrens ist das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter übergegangen, der jetzt die Insolvenzmasse in Besitz nimmt, verwaltet und - soweit die Gläubigerversammlung die Liquidation beschlossen hat - verwertet. Dies bedingt dann, daß die Forderungen des Insolvenzschuldners eingezogen und die Vermögensgegenstände veräußert werden. Bei der Veräußerung der Vermögensgegenstände ist neu geregelt, daß auch an den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte von Gläubigern bestehen, dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht zusteht.

Bevor dann vom Insolvenzverwalter erzielte Erlös aus der Verwertung an die Gläubiger verteilt werden kann, müssen diese ihre Forderung - das ist neu - beim Insolvenzverwalter anmelden. Ihre Forderung wird dann im Prüfungstermin erörtert und, soweit nicht widersprochen wird, mit dem Feststellungsergebnis und der entsprechenden Titularwirkung in die Tabelle eingetragen. Diesem Feststellungsverfahren schließt sich dann das Erlösverteilungsverfahren an. Nach dessen Abschluß wird dann das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Allgemein kann zu diesem Verfahrensüberblick gesagt werden, daß die Durchführung des Liquidationsverfahrens den wesentlichen Elementen des bisherigen Konkursverfahrens entspricht und insoweit die Verfahrensdurchführung zur Verwertung, Feststellung und Erlösverteilung an die bisherigen Regelungen der Konkursordnung anknüpft.

IV.

Die Erlösverteilung läßt die Verbindlichkeiten nur in Höhe der gezahlten Quote erlöschen. Wie auch nach der Konkursordnung ist es den beteiligten Gläubigern möglich, in Höhe ihrer nicht befriedigten Forderung aus dem Tabelleneintrag die Einzelvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner nach Beendigung des Verfahrens zu betreiben. Will der Schuldner seiner Verpflichtungen insgesamt ledig werden, so muß er spätestens im Berichtstermin einen Antrag auf Restschuldbefreiung beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch für den unternehmerisch tätigen Schuldner, der eine natürliche Person ist. Sein Antrag kann mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens verbunden werden. Er muß aber - wie gesagt - spätestens im Berichtstermin von ihm eingebracht werden. Diesem Antrag muß er die Erklärung beifügen, daß er alle pfändbaren Bezüge für die Zeit von 7 Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt.

Zu einem entsprechenden Verfahren kann es auch über das neu mit der Insolvenzordnung eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren kommen. Dieses Verfahren ist von der Intention geprägt, daß das Regelinsolvenzverfahren für die Abwicklung von Verbraucherinsolvenzen zu aufwendig ist und das insoweit ein außergerichtliches oder gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren in den Vordergrund gestellt werden muß. Soweit ein entsprechendes Insolvenzverfahren nicht zu einem erfolgreichen Abschluß geführt werden kann, kommt das Verfahren zur Restschuldbefreiung für den Schuldner in Betracht.

Soweit der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt hat, gibt es für das Gericht einen Katalog von Versagungsgründen, die insbesondere an seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in dem vorangegangenen Verfahren anknüpfen.

Wenn das Gericht dem Antrag auf Restschuldbefreiung folgt, ist der Schuldner verpflichtet, für die Dauer von 7 Jahren einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen und seine Bezüge aus dem Dienstverhältnis dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen. Wenn er während dieses Zeitraums die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt, spricht das Gericht nach Ablauf von 7 Jahren die Restschuldbefreiung aus.

Das Problem der Verbraucherüberschuldung wird durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und die zunehmende Arbeitslosigkeit erheblich an Gewicht gewinnen.

Schon jetzt gibt es in der Bundesrepublik ca. 2 Millionen Haushalte, die überschuldet sind. Es wird damit gerechnet, daß ca. 6-10 % davon von dem Schuldenbereinigungsverfahren Gebrauch machen werden, um dann nach der Wohlverhaltensperiode von 7 Jahren von ihren Verbindlichkeiten freigekommen zu sein. Diese Angaben beruhen auf Schätzungen der Schuldnerberatungsstellen, die sich heute schon im erheblichen Umfang mit Anfragen und Anträgen zu der in Anspruchnahme der Restschuldbefreiung auseinandersetzen müssen. Sicherlich werden die Verfahren auf Erlangung der Restschuldbefreiung eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte herbeiführen.

V.

Nach dem Überblick über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren darf ich Ihnen schwerpunktmäßig die wesentlichen Reformelemente vorstellen.

In § 1 der Insolvenzordnung sind die Verfahrensziele niedergelegt. Neben dem bereits bekannten Ziel des Insolvenzverfahrens einer bestmöglichen Befriedigung des Gläubigers durch die Verwertung (Liquidation) des Schuldnervermögens tritt die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch einen Insolvenzplan, insbesondere zum Erhalt des unternehmerisch tätigen Schuldners. Schließlich ist ein neues Ziel des Insolvenzverfahrens, dem redlichen Schuldner die Gelegenheit zu geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

1. Bei der Umsetzung dieser Reformziele in dem Gesetzeswerk der Insolvenzordnung möchte ich zunächst auf die Maßnahmen gegen die Massearmut eingehen. Wie ich es schon eingangs darstellte, bleiben nach den bisherigen Verfahren der Konkursordnung 75 % der Verfahren mangels kostendeckender Masse uneröffnet.

Die Erweiterung der Konkursgründe nach der Insolvenzordnung erlaubt es Jetzt dem Schuldner, auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit, die also noch nicht eingetreten ist, das Insolvenzverfahren zu beantragen. Drohende Zahlungsunfähigkeit bedeutet, daß der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. Diese Erweiterung gegenüber den weiterhin gegebenen Insolvenzgründen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit ermöglicht es, gerade für den unternehmerisch tätigen Schuldner schon frühzeitig unter dem Schutz des Insolvenzverfahrens eine Ordnung und Sanierung seiner wirtschaftlichen Situation zu versuchen.

Diesem Ziel dient auch die Konkretisierung und Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren, insbesondere die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, der an die Stelle des bisher als Sicherungsmaßnahme möglichen Sequesters tritt. Mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters verliert der Schuldner schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltung und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Die Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters sind es, das Vermögen des Schuldners zu sichern, das Unternehmen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens fortzuführen und auch zu prüfen, inwieweit Sanierungsmöglichkeiten bestehen. Mit diesem erweiterten Aufgabenbereich soll dem Auftrag einer frühzeitigen Steuerung gerade bei der Unternehmensinsolvenz Rechnung getragen werden.

Dem Zweck der Erhaltung von Vermögensmasse dient auch, daß bereits während der vorläufigen Insolvenzverwaltung ein Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger besteht und daß durch die Neuregelung in der Insolvenzordnung auch ein Vollstreckungsverbot in dem letzten Monat vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgesehen ist.

Dem Kampf gegen die Massearmut dient weiterhin der neue Begriff der Insolvenzmasse, in die auch der Neuerwerb des Insolvenzschuldners, d.h. sein Vermögenserwerb ab Eröffnung des Verfahrens, einbezogen ist. Bei dem bisherigen Recht der Konkursordnung wurde mit der Eröffnung des Verfahrens eine Zäsur gezogen und nur das bei Eröffnung des Verfahrens vorhandene pfändbare Vermögen der Verwertung im Konkursverfahren

überantwortet. Nach der Insolvenzordnung wird insbesondere auch das Arbeitseinkommen des Insolvenzschuldners, soweit es die pfändungsfreien Grenzen übersteigt, der Verwertung durch das Insolvenzverfahren zugeführt.

Schließlich ist auch die Verschärfung des Anfechtungsrechts eine Maßnahme gegen die Massearmut. Das Gesetz erlaubt es dem Insolvenzverwalter unter bestimmten Voraussetzungen im Wege der Anfechtung Gegenstände, die vor Eröffnung des Verfahrens aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners ausgeschieden sind, zurückzuholen. Vermögensverschiebungen, die in unmittelbarer zeitlicher Nähe mit der Verfahrenseröffnung oder unter Bedingungen erfolgt sind, die die Vermögensverschiebung ungerechtfertigt erscheinen lassen, sollen gegenüber der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger keinen Bestand haben. Dies war auch schon nach der Konkursordnung vorgesehen, ist aber jetzt in der Insolvenzordnung durch eine Neugliederung der Tatbestände und Erweiterung der anfechtbaren Zeiträume erheblich verschärft worden. Weiterhin ist die Beweislast für die erfolgreiche Ausübung des Anfechtungsrechts durch den Verwalter erleichtert worden. Dies gilt insbesondere für die Anfechtung bei Zuwendungen an nahestehende Personen.

2. Ein weiteres Ziel der Novellierung des Insolvenzrechts ist die Förderung der Sanierung. Dem Ziel dient vor allen Dingen die Einschränkung der Rechte der dinglich gesicherten Gläubiger. Nach dem bisherigen Konkursrecht konnten die aus- und absonderungsberechtigten Gläubiger und die Massegläubiger ungehindert in die von dem Konkursverwalter zu verwertende Konkursmasse hineingreifen und damit eine geordnete Vermögensabwicklung ausgehört.

Nach der Insolvenzordnung ist in dem Zeitraum zwischen Eröffnung des Verfahrens und dem ersten Termin der Gläubigerversammlung, dem sogenannten Berichtstermin, der spätestens 3 Monate nach Verfahrenseröffnung stattfinden muß, der Zugriff der Gläubiger auf ihre Sicherungsrechte gehindert. Damit wird das Vermögen des Schuldners zusammengehalten und seine Sanierungschancen verbessert. Für die Gläubiger von Grundpfandrechten bedeutet dies, daß sie während dieses Zeitraums keine Versteigerung der belasteten Grundstücke betreiben können. Für die Gläubiger von Mobiliarsicherheiten ist nur noch die Verwertung durch den Insolvenzverwalter vorgesehen. Für

beide Gläubigergruppen ist ein Wertausgleich für die Zeit der Stillhaltepflicht gesetzlich geregelt.

Wie auch schon nach der Konkursordnung möglich, entscheiden die Gläubiger in der ersten Versammlung mehrheitlich über die Frage, ob das insolvente Unternehmen stillgelegt oder fortgeführt werden soll.

Wenn sich jetzt die Gläubiger für die Fortführung des insolventen Unternehmens entscheiden, stehen ihnen zwei Arten der Sanierung zur Verfügung. Die erste Möglichkeit ist die übertragende Sanierung, die auch – wie eingangs erwähnt – in der gegenwärtigen Praxis von besonderer Bedeutung ist. Die übertragende Sanierung besteht in der Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile des Unternehmens an eine dritte Person, Z.B. eine Auffanggesellschaft. Der Kaufpreis für das übertragene Unternehmen wird dann als Verwertungserlös an die Gläubiger des bisherigen Unternehmensträgers im Rahmen des Liquidationsverfahrens ausgeschüttet.

Der Insolvenzverwalter darf diese Veräußerung nach der Insolvenzordnung nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses und in bestimmten Fällen sogar nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung vornehmen. Insoweit obliegt den Gläubigern im Rahmen ihrer Autonomie die Entscheidung darüber, ob auf diese Weise verwertet werden soll. In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal auf die eingangs schon bei der Betrachtung der bisherigen Konkurspraxis aufgeworfene Problematik des Arbeitnehmerschutzes hinweisen. Der Konkursverwalter, der eine Sanierung in der Regel nur unter erheblichem Personalabbau vornehmen kann, ist an die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen, vor allen Dingen bezüglich des Kündigungsschutzes, gebunden. Die Insolvenzordnung sieht vor, daß die diesbezüglichen Entscheidungen einverständlich zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Betriebsrat eines Unternehmens getroffen werden sollen. Gegebenenfalls kann auch eine arbeitsgerichtliche Vermittlung oder Entscheidung herbeigeführt werden. An den arbeitsrechtlichen Bestandsschutz aufgrund der im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Bestimmung des § 613 a BGB, auf die ich eingangs schon hingewiesen habe, darf in diesem Zusammenhang noch einmal hingewiesen werden.

Die Gläubigerversammlung kann aber auch abweichend von ihrer Zustimmung den Insolvenzverwalter zunächst damit beauftragen, einen Insolvenzplan zu erstellen, auf dessen Grundlage dann die übertragende Sanierung oder auch die Sanierung des Unternehmens unter Erhalt des Unternehmensträgers durchgeführt werden kann. Mit diesem Instrument des Insolvenzplans bin ich bei einem zentralen Punkt der Neuordnungen der Insolvenzordnung. Der Insolvenzplan dient dazu, das Vermögen des Schuldners in möglichst effektiver Weise einzusetzen.

Neben dem eingangs beschriebenen Auftrag der Gläubigerversammlung an den Insolvenzverwalter zur Erstellung eines Planes kann auch ein Insolvenzplan vom Schuldner vorgelegt werden. Ein entsprechender Insolvenzplan besteht aus zwei Teilen, einem darstellenden Teil, in dem die geplanten wirtschaftlichen Maßnahmen beschrieben werden, und einem gestaltenden Teil, der die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger enthält. In diesem Teil wird zu klären sein, inwieweit die Gläubiger auf ihre Forderungen verzichten oder in wesentlichem Umfang stunden, um dem Unternehmen aus der Krise zu helfen. Wesentlich ist dabei auch die neuerung, daß jetzt die gesicherten Gläubiger in ihren Rechten durch den Insolvenzplan eingeschränkt werden können. Der Plan muß insoweit ausweisen, inwieweit durch den gestaltenden Teil die Rechte der gesicherten und die Rechte der ungesicherten Gläubiger betroffen werden. Jede Gruppe ist dann gesondert bei der Abstimmung über den Insolvenzplan zu beteiligen. Hinter diesem Instrumentarium steht der Gedanke, daß ein flexibles Instrument mit dem Insolvenzplan geschaffen werden kann, das es je nach Betriebsart und Interessenlage ermöglicht, die unterschiedlichen Gruppen, innerhalb derer gleiche Rechte bestehen, zu beteiligen, wobei noch eine weitere Aufgliederung in gesonderte Gruppen nach den entsprechenden Gläubigerinteressen möglich ist.

Wie bereits erwähnt, stimmt jede Gläubigergruppe gesondert über den Plan ab. In Jeder Gläubigergruppe muß eine einfache Mehrheit nach Köpfen und eine einfache Mehrheit nach Forderungssummen erreicht werden, wobei nur die abstimmenden Gläubiger einzubeziehen sind. Soweit eine Gläubigergruppe gegen den Plan stimmt, ist es nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich, über ihre Ablehnung hinwegzugehen. Dies ist in dem sogenannten "Obstruktionsverbot" geregelt.

Schließlich muß der Insolvenzplan durch das Gericht bestätigt werden.

Inwieweit dieses relativ komplizierte Instrumentarium des Insolvenzplans den Bedürfnissen der Praxis nach schneller und effektiver Sanierung gerecht werden kann, ist einer der Hauptkritikpunkte gegenüber der Insolvenzordnung.

3. Weiteres Ziel der Neuregelung der Insolvenzordnung ist eine gerechtere Verteilung der Insolvenzmasse. Es gibt in Zukunft nur noch eine einheitliche Rangklasse der Insolvenzgläubiger. Sämtliche Konkursvorrechte, wie ich sie eingangs bei der Verteilung der Konkursmasse beschrieben habe, sind abgeschafft. Bei den Arbeitnehmerrechten ist das Privileg der Massegläubigerstellung für die Lohnansprüche aus den letzten 6 Monaten des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung abgeschafft. Der Gesetzgeber hat insoweit die Zahlung von Insolvenzausfallgeld, das die Zahlung des Nettolohnes für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses vor Insolvenzeröffnung durch das Arbeitsamt vorsieht, und die Einordnung der Sozialplanansprüche als Massenforderungen, für ausreichend zum Schutz der Arbeitnehmer gehalten.

Massegläubiger, mit dem Recht der Vorwegbefriedigung wie auch nach der Konkurseröffnung, sind damit schwerpunktmäßig die Kosten des Insolvenzverfahrens und die Masseverbindlichkeiten aus Rechtsverhandlungen des Verwalters sowie die Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, deren Erfüllung der Verwalter gewählt hat. Neu ist insoweit, daß auch für die Massegläubiger ein 6-monatiges Vollstreckungsverbot ab Eröffnung gilt.

VI. Schlußbemerkungen

Mit der Insolvenzordnung ist eine erhebliche Vereinfachung im Recht der Gesamtvollstreckung verbunden, indem die Aufspaltung in die Konkursordnung, die Vergleichsordnung und die Gesamtvollstreckungsordnung durch das einheitliche Insolvenzrecht beendet wird.

Inwieweit die weiteren Ziele der Insolvenzordnung die Verringerung der massearmen Verfahren und die Schaffung eines leis-

tungsfähigen Sanierungsverfahrens erreicht werden, bleibt der Praxis vorbehalten. Insoweit wird man abwarten müssen, ob die Einbeziehung der gesicherten Gläubiger, die neue Rechtsstellung der Arbeitnehmer und das Instrument des Insolvenzplans sich bewähren.

Aus dem Lager der Insolvenzverwalter sind Vorbehalte dahingehend zu hören, daß das Verfahren nach dem Insolvenzplan zu zeitaufwendig und damit zu spät für eine Sanierung des unternehmerischen Schuldners ist.

Die Verbraucherinsolvenzen und die Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung werden eine große Bedeutung haben. In diesem Zusammenhang ist noch die Frage der vorgeschalteten Schuldnerberatung zu klären. Die Einrichtung und die Qualifikation dieser Beratungsstellen sind noch nicht gesetzlich festgelegt.

Insgesamt kann aber gesagt werden, daß mit der Insolvenzordnung, die sich ja an Vorbildern aus ausländischen Insolvenzgesetzen anlehnt, Lösungen angeboten werden, die den veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen gerecht werden können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.